

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 77 Sbg. GBG 1968 § 77

Sbg. GBG 1968 - Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

Für die Ermächtigung zur Datenverarbeitung gilt § 124 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dienstgebers die Dienstbehörde tritt.

In Kraft seit 23.11.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at